

vorliegen. Wir haben also hier die Voraussetzung, dass das schon offenkundig ist, was nach unserer Emendation durch den Schuldigungseid erst bewiesen werden muss; es ist eine fast buchstäbliche Uebereinstimmung in den beiden Formulierungen vorhanden. Dieser Parallelismus zeigt deutlich, dass die vorgeschlagene Aenderung des Textes nichts willkürliches in sich schliesst, sondern lediglich dem Sinne des Gesetzes gerecht wird.

Was nun endlich die Frage anlangt, wie die Verderbnis der Stelle zu erklären ist, so kann man zunächst wohl an eine rein äusserliche Flüchtigkeit bei der Compilation der Libri Feudorum denken; ich möchte es aber für nicht ausgeschlossen halten, dass dem mit den römischen Quellen bekannten Compiler der im Corpus iuris civilis hin und wieder vorkommende Passus 'non sponte, sed necessario'¹ oder dergl. vorgeschwebt haben mag.

1) Z. B. l. 6 Dig. 3, 1.
